

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Die Neuwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im Jahr  
1909 [Allgemeines]

[urn:nbn:de:bsz:31-220981](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220981)

# Statistische Mitteilungen

über das Großherzogtum Baden.

Neue Folge Band II.

2. Sondernummer.

Jahrgang 1909.

**Inhalt:** Die Neuwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im Jahr 1909. Anhang: Die Nach- und Ersatzwahlen in der Landtagsperiode 1905/9.

## Die Neuwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im Jahr 1909.

Mit dem 19. Oktober 1909 waren seit der nach Artikel 3 des Gesetzes vom 24. August 1904, die Abänderung der Verfassung betr., vorgenommenen erstmaligen Gesamterneuerung der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung vier Jahre umflossen; es erlosch daher an diesem Tage die Mitgliedschaft sämtlicher in der Landtagsperiode 1905/9 gewählten Abgeordneten (§ 37 Abs. 3 der Verfassungsurkunde).

Auf Grund des § 37 Abs. 2 der Verfassungsurkunde wurde mit Staatsministerial-Entschließung vom 22. Juli 1909 die Vornahme der Neuwahlen zur zweiten Kammer der Landstände auf den 21. Oktober 1909 angeordnet, gemäß § 60 des Landtagswahlgesetzes wurden die Wahlkommissäre aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten ernannt und das Ministerium des Innern mit dem weiteren Vollzuge beauftragt. In der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1909 wurde bestimmt, daß die Wählerlisten unverzüglich aufzustellen und vom 20. September 1909 ab zu jedermanns Einsicht an mindestens acht aufeinander folgenden Tagen im Wahlbezirk auszulegen seien. Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1909 waren ferner an die Großh. Bezirksämter die weiter erforderlichen Vollzugsanordnungen über die Bildung der Wahlbezirke, die Aufstellung, Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten, die Bildung der Wahlkommissionen und die Vornahme der Wahl ergangen.

Der erste Wahlgang fand demzufolge im ganzen Lande am 21. Oktober 1909 statt. Die Ermittlung der Wahlergebnisse durch die Wahlkommissäre wurde am 25. Oktober 1909, als dem vierten Tage nach dem Wahltermin, vorgenommen und zwar mit folgendem Ergebnis: In 38 Wahlkreisen hatte sich die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf je einen Kandidaten vereinigt, weshalb dieselben als gewählt verkündet werden konnten; in 35 Wahlkreisen war dagegen eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden und mußte daher vom Wahlkommissär ein zweiter Wahlgang veranlaßt werden. Zum zweiten Wahlgang waren gemäß § 67 des Landtagswahlgesetzes alle diejenigen Kandidaten zuzulassen, welche mindestens 15 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigten. Da diese Mindeststimmenzahl in allen in Betracht kommenden Wahlkreisen auf wenigstens zwei Kandidaten gefallen war, kamen die weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen nicht zur Anwendung. Zur Vornahme des zweiten Wahlgangs wurde für alle 35 Wahlkreise Termin auf 30. Oktober 1909 anberaumt. Am 3. November wurde durch die Wahlkommissäre die Ermittlung des Ergebnisses des zweiten Wahlgangs vorgenommen, bei welchem die relative Stimmenmehrheit entschied; Voziehung infolge Stimmengleichheit von zwei oder mehr Kandidaten wurde dabei in keinem Wahlkreise notwendig.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905, welche nach § 30 Abs. 4 des Landtagswahlgesetzes für die Einteilung der Gemeinden von mehr als 3500 Einwohnern und der zusammengefügten Gemeinden in zwei und mehr Wahlbezirke maßgebend ist, belief sich die Bevölkerung des Großherzogtums auf 2 010 728 Personen; davon entfielen 601 235 auf die 24 Wahlkreise der privilegierten 13 Städte und 1 409 493 auf die übrigen 49 Wahlkreise. Die Seelenzahl der städtischen Wahlkreise hat damit seit den Wahlen vom Jahr 1905 und dem diesen zugrunde gelegten Bevölkerungsstand vom 1. Dezember 1900 eine Zunahme von 91 514 Personen, die Einwohnerzahl der übrigen Wahlkreise nur eine solche von 50 356 erfahren; der Bevölkerungsanteil der städtischen Wahlkreise ist demzufolge von 27,3 auf 29,9 % gewachsen, während der Anteil der übrigen Wahlkreise von 72,7 auf 70,1 % zurückgegangen ist. Diese Verschiebung ist nicht allein durch das raschere Steigen der Bevölkerungszahl in den größeren Städten verursacht, sondern auch durch die in der Landtagsperiode 1905/9 unter Änderung der Wahlkreiseinteilung erfolgte Auflösung von 7 Landgemeinden und deren Vereinigung mit 3 großen Städten hervorgerufen worden. In

(Fortsetzung des Textes auf Seite 51.)